

„Kommt zu mir, ihr alle, die ihr euch plagt und von eurer Last fast erdrückt werdet; ich werde sie euch abnehmen und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele.“

Jesus Christus in Matthäus 11, 28-29 (die Bibel)



Statuten

Verein „Träff-Point Rüfenacht“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Träff-Point Rüfenacht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Worb.

2. Ziel und Zweck

- 1) Der Verein „Träff-Point Rüfenacht“ hat das Ziel, soziale Anlässe anzubieten, bei denen sich Menschen aus allen Generationen und Nationen begegnen können. Und er will die Möglichkeit bieten, dass Interessierte den christlichen Glauben kennen lernen können.
- 2) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein wird nach biblisch- christlichen Grundwerten geführt. Die Grundlagen dazu sind:
 - a) die Bibel
 - b) das apostolische Glaubensbekenntnis http://www.livenet.ch/themen/glaube/glaube/115357-das_apostolische_glaubensbekenntnis.html
 - c) die Lausanner Erklärung der Evangelischen Allianz http://www.each.ch/sites/default/files/Die%20Lausanner%20Verpflichtung_1.pdf
- 3) Der Verein „Träff-Point“ bezweckt in Rüfenacht folgende möglichen Aktivitäten anzubieten:
 - a) Kids-Point: Kinderprogramme mit Spiel, Spass und biblischen Geschichten
 - b) Tea-Point: gemütliches Beisammensein bei Tee oder Kaffee
 - c) Lunch-Point: Mittagstisch
 - d) Learn-Point: Aufgabenhilfe für Kinder, Deutschkurse für Asylanten
 - e) Creative-Point: Nähatelier, Basteltage, Kochkurse
 - f) Bible-Point: Bibelstudium, gemeinsames Bibellesen und Diskussionen
 - g) Church-Point: Brunch-Gottesdienst für alle Generationen, Talk-Gottesdienste, Vorträge zu biblisch-christlichen Themen oder Ähnliches
- 4) Die Angebote erfolgen nach Möglichkeiten der Vereinsmitglieder und können mehr oder weniger ausgebaut werden.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge: CHF 100.00 pro Jahr. Über die Einforderung entscheidet der Vorstand.
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen.
 - c) Spenden und Zuwendungen aller Art.

„Kommt zu mir, ihr alle, die ihr euch plagt und von eurer Last fast erdrückt werdet; ich werde sie euch abnehmen und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele.“

Jesus Christus in Matthäus 11, 28-29 (die Bibel)



- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Personen werden, welche mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie die Statuten anerkennen und den Vereinszweck unterstützen.
- 2) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand.
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Auflösung der juristischen Person.

5. Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen. Ausserdem kann 1/5 der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes für vier Jahre
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren für vier Jahre
 - f) Änderung der Statuten, wofür eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich ist
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

